PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

Aktuelle Informationen für die Mitglieder

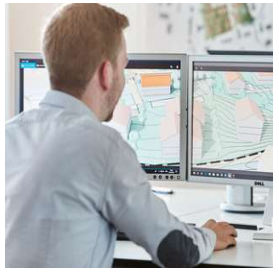

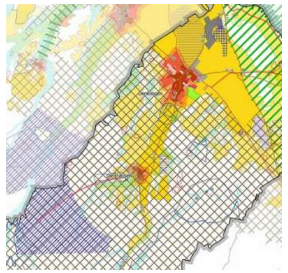

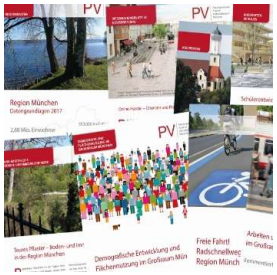

Inhalt

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Allgemeines zur Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht
- Die Übertragungszweckvereinbarung - ÜZV
- Umstellungsjahr
  - Bereits beauftragte Projekte
  - Werkleistung oder Dienstleistung
  - Empfehlungen
- Kontakt

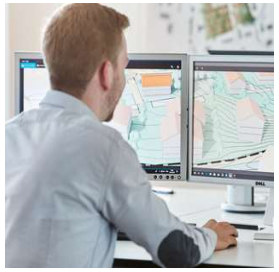

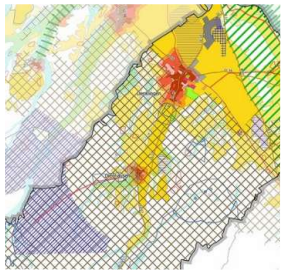

Allgemeines zur Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Bei Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 unterliegen alle Leistungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt und in Konkurrenz zu Unternehmen erbracht werden, **grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht**.

- Die zur Finanzierung des Verbandes anfallende **Umlage** ist weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Vergütungspflichtige **Beratungs- und Planungsleistungen** werden hingegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.
- Ausnahme: die Beauftragung ist jeweils im Wege der Aufgabenübertragung in Form einer **Übertragungszweckvereinbarung** („ÜZV“) erfolgt.

Die Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) im Vergleich

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Beauftragung ohne Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV)

- Beauftragung z.B. schriftlich
- Abrechnung nach Vergütungsrichtlinie
- Abrechnung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Beauftragung mit Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV)

- Aufgabenübertragung durch Gemeinderats-beschluss
- Abrechnung nach Kostenersatzrichtlinie
- Abrechnung ohne gesetzl. Umsatzsteuer

Die Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV)

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Die Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) kann **jederzeit abgeschlossen** werden.
- Auch bereits erfolgte **Beauftragungen** können auf eine Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) **umgestellt** werden.
- Es kann in **jedem Einzelfall** entschieden werden, ob eine Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) gewünscht wird.
- Zum Abschluss einer Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) ist zwingend ein **Gemeinderatsbeschluss** notwendig.

Die Übertragungszweckvereinbarung - Grundlagen

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Die Umsatzsteuerpflicht entfällt, wenn

- Aufgaben gem. § 7 Abs. 2 KommZG aufgrund einer **Zweckvereinbarung** im Rahmen der öffentlichen Gewalt übertragen werden und
- die Übertragung mit **rechtsbefreiender Wirkung** erfolgt. D.h. die Aufgabe wird vollständig übertragen, sowohl die Durchführung als auch die rechtliche Verantwortung.

Von der Übertragung **ausgenommen** werden in der Zweckvereinbarung gem. § 8 Abs. 1 Hs. 2 KommZG:

- Beschlussfassung
- Bekanntmachung
- Auslegung
- Satzungsrecht

Die Übertragungszweckvereinbarung - Abschluss

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Die Übertragung erfolgt jeweils mit dem Abschluss einer Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) zwischen Mitglied und PV. Hierin ist die zu übertragende **Aufgabe** beschrieben.
- Die Aufgabenbeschreibung entspricht den bekannten **Angeboten** der Geschäftsstelle. Sie werden in den Vereinbarungsentwurf eingearbeitet zur Vorlage an den Stadt-/Gemeinderat. Es können auch mehrere Aufgaben mit einem Gemeinderatsbeschluss und einer Vereinbarung übertragen werden.
- Die Entscheidung über den Abschluss obliegt dem **Gemeinderat**. Eine Übertragung auf den/die Bürgermeister/in ist nicht möglich.

Wichtig:
In jedem Einzelfall ist die Entscheidung, ob eine Übertragungszweckvereinbarung abgeschlossen werden soll, möglich.

Die Übertragungszweckvereinbarung - Abschluss

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Beispiel für die Beschlussfassung im Gemeinderat:

Beschlussvorlage

Anlage(n):
Präsentation zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027
Übertragungszweckvereinbarung(en) vom ……

Sachverhalt:
……
……
Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung mit rechtsbefreiender Wirkung gem. § 7 Abs. 2 KommZG im Rahmen der vorliegenden Übertragungszweckvereinbarung (en) zu.

Die Übertragungszweckvereinbarung(en) mit Aufgabenbeschreibung vom ……
ist/sind als Anlage dem Beschluss beigefügt.

2. Der/die Erste Bürgermeister/in wird beauftragt, die als Anlage beigefügte(n) Übertragungszweckvereinbarung(en) mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, abzuschließen.

Umstellungsjahr: Bereits beauftragte Projekte

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Bei bereits beauftragten Projekten, die nicht bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden, besteht ggf. Handlungsbedarf.

- Gem. §13 UStG entsteht die Steuer mit Fertigstellung des Projektes und wird für das gesamte Projekt erhoben. Dies betrifft auch die bereits vor dem Jahreswechsel erbrachte (Teil-) Leistungen, für die ebenfalls die Umsatzsteuer erhoben werden muss.

- Dies betrifft alle Werkleistungen, nicht jedoch Dienstleistungen.

Umstellungsjahr: Bereits beauftragte Projekte - Beispiel

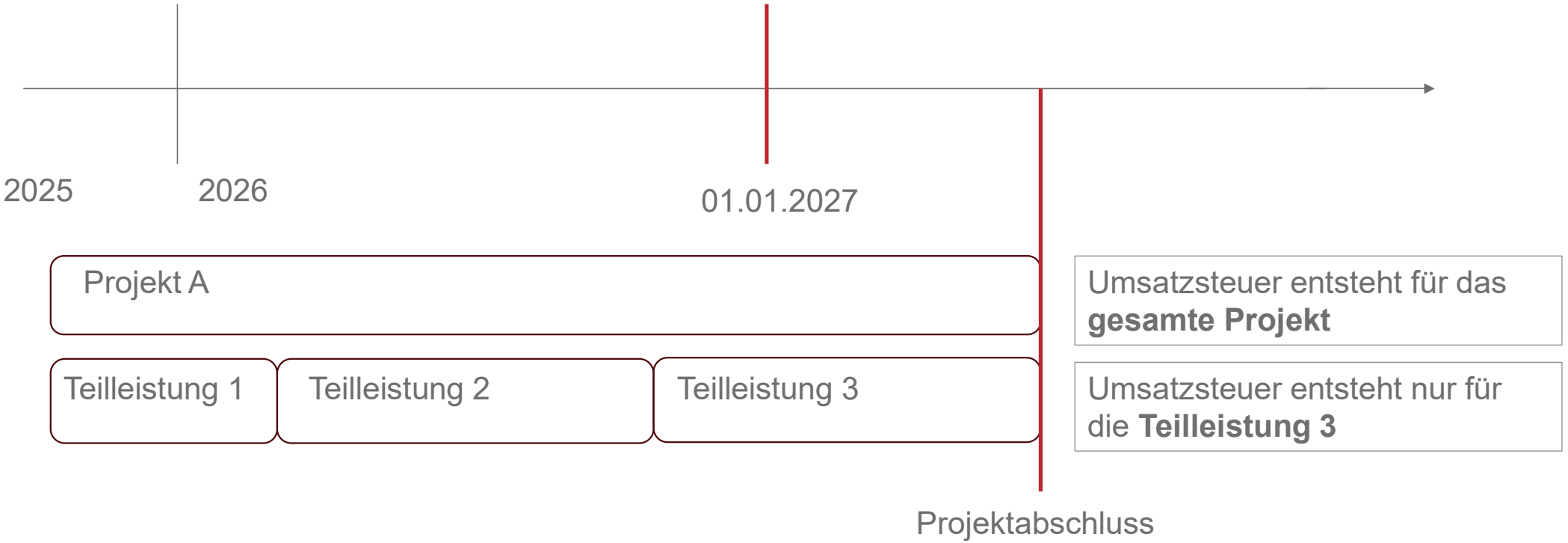

Umstellungsjahr: Dienstleistung oder Werkleistung?

- Im Hinblick auf die Entstehung der Steuerpflicht nach § 13 UStG wird zwischen **Dienstleistung** und **Werkleistung** unterscheiden. Vereinfacht betrachtet kommt es darauf an, ob ein konkretes, abnahmefähiges Endergebnis geschuldet wird:

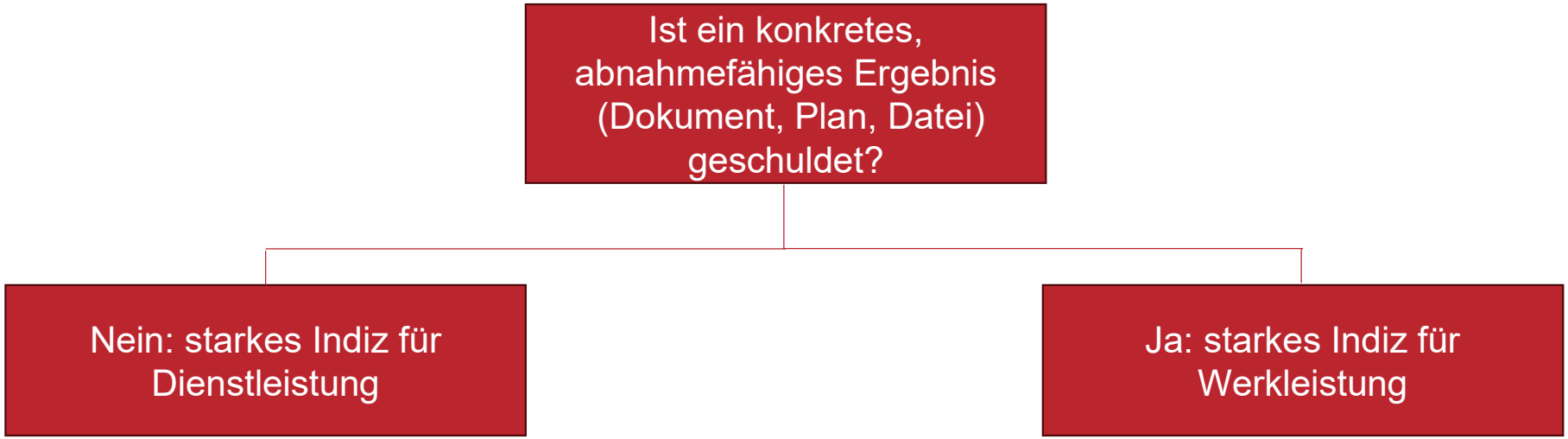

Umstellungsjahr: Dienstleistung oder Werkleistung?

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Im Falle einer **Dienstleistung** entsteht die Umsatzsteuer mit der Erbringung der Leistung. Werden entsprechende Leistungen bis zum 31.12.2026 erbracht, unterliegen sie nach bestehender Rechtslage nicht der Umsatzsteuerpflicht. Leistungen, die ab 01.01.2027 erbracht werden, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

- Im Gegensatz zur **Werkleistung**, erfolgt bei Dienstleistungen keine Besteuerung von bereits früher erbrachten Leistungen.

Beispiele für Dienstleistungen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit einer Werkleistung stehen:
Tätigkeiten, wie Ortsbesichtigungen, Gespräche, Zusammenstellen von Unterlagen als Input für spätere Phasen, Mitwirkung am Verfahren, Verfassen von Bekanntmachungen, Abwägungsvorschlägen; Erfolg ist abhängig von Stellungnahmen Dritter

Beispiele für Werkleistung:
B-Plan-Entwurf/-Vorentwurf, da konkretes Planwerk; Dienstleistungen, wie Ortsbesichtigungen, Gespräche etc. s.o., die im Zusammenhang mit einer Werkleistung stehen

Hinweis: Die Unterscheidung ist nur für den Jahreswechsel im Umstellungsjahr relevant!

Umstellungsjahr: Empfehlungen

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Soweit möglich, sollten bereits erbrachte, eigenständige Teilleistungen, bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden.

- Die verbleibenden Teilleistungen, die sich über den Jahreswechsel hinaus erstrecken, werden unter einer neuen Projektnummer geführt und mit gesetzl. Umsatzsteuer abgerechnet.

- Für die noch nicht abgeschlossenen Teilleistungen können Übertragungs-zweckvereinbarungen (ÜZV) abgeschlossen werden.

Abschluss von Projekten zum 31.12.2026

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Um den Abschluss von Teilleistungen zu dokumentieren, werden wir Sie im 2. Halbjahr 2026 **kontaktieren**.

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

aufgrund der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 müssen alle Leistungen des PV , sofern keine Übertragungszweckvereinbarung vereinbart wurde, mit gesetzlicher Umsatzsteuer belegt werden. Die Steuer entsteht gem. § 13 UstG mit der endgültigen Erbringung der vereinbarten Leistung und wird auf alle, bis dahin vielleicht bereits netto abgerechneten, Teilleistungen ggfs. nacherhoben.

Deshalb sind wir bemüht, die bereits abschließend erbrachten und bereits abgerechneten (Teil)-leistungen in unseren Unterlagen abzuschließen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns kurz bestätigen können, dass die beauftragte Leistung:

_____

_____

vollständig erbracht wurde.

Sollten wir bis zum [Datum] keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, gehen wir von einer stillschweigenden Bestätigung aus.

Darüber hinaus bestehender Abstimmungsbedarf oder neue Aufgaben können jederzeit neu beauftragt werden . Bereits bestehende Beauftragungen werden unter einer neuen Projekt-nummer fortgeführt und abgerechnet.

Die Umstellung auf eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Übertragungszweck-vereinbarung ist auch bei bereits vorliegenden Beauftragungen möglich. Bitte kommen Sie diesbezüglich gerne auf uns zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Ziel:
  Dokumentation, dass (Teil-) Leistungen abgeschlossen sind und keine Umsatzsteuer für das Gesamtprojekt erhoben wird. Dazu bitten wir um eine entsprechende Bestätigung.
- Wichtig:
  Mit der Bestätigung ist keine rechtliche Abnahme der (Teil-) Leistung verbunden. Wir führen das Projekt gerne weiter, entweder
  - als umsatzsteuerpflichtiger Auftrag oder
  - als übertragene Aufgabe (ÜZV).

Für den Verband ist die Umsatzsteuer ein neutraler Aufwand. Wir beraten unsere Mitglieder, welche Optionen der Beauftragung bestehen. Die Entscheidung tätig zu werden liegt bei dem jeweiligen Mitglied.

Ihre Kontakte

PV I Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Marc Wißmann

Arnulfstraße 60 I 80335 München

+49 89 539 802-21

m.wissmann@pv-muenchen.de

www.pv-muenchen.de

PV I Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Tanja Stettner

Arnulfstraße 60 I 80335 München

+49 89 539 802-81

t.stettner@pv-muenchen.de

www.pv-muenchen.de